

Verbeamtung

Stephanie von Liebenstein

›Beamte sind die Träger der Nation. Einer träger als der andere.« So geht ein typischer Beamtenwitz. Tatsächlich stehen Beamt*innen im Ruf, langsam, faul und ineffizient zu sein. Zu Unrecht, denn seit mindestens der Jahrtausendwende ist der Beamtenstatus sehr gefragt unter Berufsanfänger*innen mit der Folge, dass zunehmend nur die Leistungsstarken den Weg in die Verbeamtung finden. Gerade hochqualifizierte Stellen sind knapp.

Verbeamtet zu sein hat Vorteile, beispielsweise berufliche Sicherheit, ein höheres Gehalt als das der Kolleg*innen im Angestelltenverhältnis, Privatversicherung und Beihilfeleistungen, eine vergleichsweise hohe Pension etc. Für einige Berufe ist der Beamtenstatus sogar Voraussetzung, beispielsweise Richter*in, Staatsanwält*in, Polizist*in, Zollbeamt*in und alle anderen im eigentlichen Sinne hoheitlichen Tätigkeiten, bei denen in Grundrechte eingegriffen wird.

Der Beamtenstatus ist in Artikel 33 Grundgesetz geregelt, wo es in Absatz II heißt: »Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.« Die Eignung umfasst dabei persönliche und charakterliche Eigenschaften des*der Anwärter*in, worunter auch die gesundheitliche Eignung fällt (BVerfGE 92, 140, 151). Diese wird in der Regel von eine*r Amtsärzt*in festgestellt.

Misslicherweise wurden Anwärter*innen mit einem → Body-Mass-Index über 30 in der Vergangenheit qua interner Verwaltungsvorschrift pauschal nicht verbeamtet, und zwar unabhängig davon, wie gesund oder krank, wie gesundheitlich geeignet sie also tatsächlich waren. Dies ist problematisch schon allein aus dem Grund, dass eine solche Regelung das Potenzial hat, Artikel 33 II GG zu unterlaufen (»jeder Deutsche«).

In den letzten Jahren hat sich die juristische Lage allerdings zugunsten dicker Verbeamtungskandidat*innen gewandelt. Zwar existieren auch heute noch die o.g. einschlägigen Verwaltungsvorschriften. Allerdings stehen die

Chancen inzwischen deutlich besser, eine wegen des Gewichts verweigerte Verbeamtung vor Gericht doch durchzusetzen. Dies liegt im Wesentlichen an einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2013 (BVerwG, 30.10.2013-2 C 16.12), das wie folgt argumentiert:

Ein*e Anwärter*in auf Verbeamtung ist im Sinne des Artikel 33 II GG gesundheitlich nicht geeignet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Eintritt einer Dienstunfähigkeit »etliche Jahre« vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze auszugehen ist (BVerwG, 30.10.2013-2 C 16.12, im Grundsatz aber auch schon früher: 25.07.2013-2 C 12/11): »Es muss der Schluss gerechtfertigt sein, die Lebensdienstzeit sei erheblich verkürzt« (BVerwG, 30.10.2013-2 C 16.12 Rn. 23). Den Nachweis, dass dies vorliegend der Fall ist – und dies ist die gute Nachricht für hochgewichtige Anwärter*innen –, muss dabei inzwischen allerdings der Dienstherr erbringen (vgl. BVerwG, 30.10.2013-2 C 16.12 (insb. Rn. 28 und 29) und BVerwG, 13.12.2013-2 B 37.13). Bestehen Zweifel oder kann der Dienstherr nur eine Vermutung über die zukünftige Dienstunfähigkeit äußern, geht dies zu seinen Lasten.

Ein gültiger Nachweis muss zudem auf einer »fundierten medizinischen Tatsachengrundlage« (Rn. 20) beruhen, die objektiv, vernünftig und nachvollziehbar ist, so dass sie jederzeit von den Verwaltungsgerichten überprüft werden kann. Weiterhin darf im Nachweis der voraussichtlich verfrühten Dienstunfähigkeit nicht pauschal auf Risikogruppen verwiesen werden: »Sofern statistische Erkenntnisse über die gewöhnlich zu erwartende Entwicklung einer Erkrankung herangezogen werden sollen, sind diese nur verwertbar, wenn sie auf einer belastbaren Basis beruhen. Dafür muss über einen längeren Zeitraum eine signifikante Anzahl von Personen beobachtet worden sein. Zudem ist es bei der medizinischen Bewertung zu berücksichtigen, wenn der individuelle Krankheitsverlauf des Betroffenen Besonderheiten gegenüber den statistischen Erkenntnissen aufweist« (Rn. 32).

Gesundheitlich ungeeignet für einen bestimmten Posten ist man außerdem nur, wenn man physisch nicht mehr in der Lage ist, die körperlichen Anforderungen des »konkreten Dienstpostens«, für den man eingesetzt werden soll, zu erfüllen (Rn. 30). In vielen Fällen bedeutet dies nur, dass man körperlich dazu in der Lage sein muss, acht Stunden auf einem Stuhl zu sitzen und ggf. sein Dienstbüro über zwei bis drei Etagen Treppe zu Fuß zu erreichen.

Der Dienstherr muss also auf Basis von anerkannten medizinischen Erkenntnissen allgemein nachvollziehbar nachweisen, dass der*die Verbeamtungsanwärter*in »als Individuum mit ihrem ganz individuellen Risiko« eine

»um etliche Jahre« verkürzte Lebensdienstzeit zu erwarten hat. Die Formulierung »mit überwiegender Wahrscheinlichkeit« weist dabei auf eine Dienstunfähigkeitswahrscheinlichkeit von mindestens 50 Prozent hin (zu geforderten Wahrscheinlichkeiten vgl. grundlegend auch Hillebrecht).

Abgesehen davon, dass es – auch angesichts des zu erwartenden medizinischen Fortschritts – ausgesprochen schwierig ist, einem Menschen ein ›individuelles‹ Dienstunfähigkeitsrisiko für einen Zeitraum von in der Regel über 20 Jahren nachzuweisen, gibt es für ›Adipositas‹ gleich welchen Grades bislang keine einzige anerkannte medizinische Studie, die eine Dienstunfähigkeitswahrscheinlichkeit bis zum 67. Lebensjahr von auch nur annähernd 50 Prozent belegen könnte. Wer sich also gegen einen auf die gesundheitliche Eignung gestützten Ausschluss vom Beamtenstatus mit guten Argumenten gerichtlich zur Wehr setzt, hat inzwischen ausgesprochen gute Karten. Ganz besonders dann, wenn der einzige Ablehnungsgrund ein hohes Gewicht ist.

Literatur

- Hillebrecht, Martin. »Die gesundheitliche Eignung für ein öffentliches Amt bei Übergewicht und Adipositas«. *Zeitschrift für Beamtenrecht* 59, 3, 2011, S. 4-91.
- Liebenstein, Stephanie von. »Gewichtsdiskriminierung«. *Rechtsbandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte*, hg. von Sabine Berghahn und Ulrike Schultz, Verlag Dashöfer, 2017, S. 1-22.

